

TEXTBEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1. Rechtsgrundlagen**
 1.1 §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (Bodl. I S. 341) - BauVO -
 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung vom 26.11.1960 (Bodl. I S. 123f) - BauVO -
 1.3 §§ 1 - 5 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Durchführung des Plannutzungs (Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (Bodl. I S. 21))
 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BauVO vom 27. Juni 1961 (Gen. Bl. S. 108)
 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesverordnung für Baden-Württemberg - LVO - 1.d.F. vom 20. Juni 1972 (Gen. Bl. S. 351)

- 2. Art der baulichen Nutzung**
 2.1 siehe Eintrich im Plan
 2.2 Art der baulichen Nutzung
 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Eintrich im Plan
 3.2 Grundflächenzahl: siehe Eintrich im Plan
 3.3 Geschosflächenzahl: siehe Eintrich im Plan
 3.4 Bauweise: siehe Eintrich im Plan
 3.5 Gebäudehöhe: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Fundamentfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit IK-Sparren.
 3.6 Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis zu 0,50 m zugelassen. Die Gebäudehöhe lt. Ziff. 3.5 darf nicht überschritten werden.

- 4. Weitere Gestaltung baulicher Anlagen**
 4.1 Färbung: siehe Eintrich im Plan
 4.2 Dachform: siehe Eintrich im Plan
 4.3 Dachneigung: siehe Eintrich im Plan
 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 4.5 Mehr als eine Außenanlage pro Gebäude ist nicht zugelassen.
 4.6 Dachbedeckung: dunkles Material
 4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauunterlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen sind bis zu 0,50 m Höhe zugelassen.

- 5. Nebengebäude und Garagen**
 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
 5.2 Garagen sind nur auf den mit "GA" gekennzeichneten Flächen oder im Gebäude zugelassen.
 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zugelassen.
 5.4 Dachform: Flachdach

Mehrfertigung

- 6. Sonstige Festsetzungen**
 6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
 6.2 Innenhof der ausgrünenden oder gärtnerisch anzulegen. Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Begrünung über 0,10 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spannweiten ausstricheln, Bockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.
 6.6 Kleintiergehege sind nicht zugelassen.
 6.7 Kleintiergehege sind in den Bauunterlagen darzustellen. Sie sind so einzurichten, daß sie von der öffentlichen Straße aus leicht erreicht werden können.

Amtsamt:
 Biberach, den 5. November 1974
 Bürgermeister:
 Kreisplannamensamt

Ortenleitung
 Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BauVO in der Zeit vom bis

Absammhardt, den

Bürgermeister

Beabsichtigt
 gemäß § 10 BauVO als Satzung von der Gemeindevertretung am

Absammhardt, den

Bürgermeister

Gemeindef
 gemäß § 11 BauVO

Behörde Datum Unterschrift

Rechtsverbindlich gemäß § 12 BauVO durch förmliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit von

Die Auslegung ist am ortsdurch bekanntgegeben worden.

Absammhardt, den

Bürgermeister



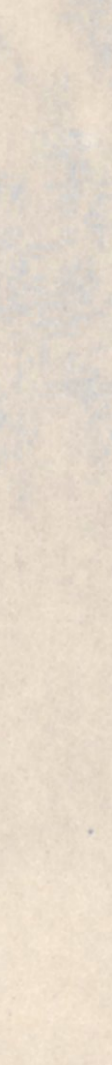
PLANZEICHENERLEUTERUNG

WS	KLEINSTADTGEBIETE	STRAßENBEREINZUGSLINIE
WR	REINE WOHNGEBIETE	GEHEWEG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	STRAßENVERKEHRSPFLÄCHEN
WD	DORFGEBIETE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
M1	MISCHGEBIETE	GARAGEN
MK	KERNGEBIETE	KELLERGAZELEN
GE	GEWERBEGEBIETE	STELLPLATZE
GI	INDUSTRIEGEBIETE	FLÄCHEN ODER ANLAGENSTÜCKE
SW	WOCHENENDHAUSEGEBIETE	ELEKTRIZITÄTSWEK/FEUERWEHRK
SO	SONDERGEBIETE Z.B. JUNGESDIELE	WASSERWEK/WASSEN
	KLEIN- UND QUERLÄNGENGEBIETE	MULDEBEREITUNG/KLIMAKANALE
		UMWIRTSCHAFTUNG/WASSERWEK
		GRÜNPFLÄCHEN
		PARKPLATZ/SPIELPLATZ
		SPORTPLATZ/DUERKLEINMARTEN
		BADPLATZ/ZELTPLATZ
		FRIEDHOF
		LANDWIRTSCHAFT
		FORSTWIRTSCHAFT
		AUFSCHEUTUNGEN
		ABGRÄBUNGEN
		WASSERFLÄCHEN
		FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN
		WASSERSCHUTZ - QUELSCHUTZ
		ÜBERSCHNEIDUNGSRECHT
		NATUR - ODER
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
		BAHNANLAGEN
		GRENZE DER ORTSDURCHFART
		GRENZE DER BEBAUUNG FREIZUG
		HALTENDE GRUNDSTÜCKE
		VON DER BEBAUUNG FREIZUG
		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
		NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN
		PLANNUTZUNGSPLANES DES
		BEBAUUNGSPLANES
		20 KV
		10 KV
		ELI - FREILEITUNG
		W
		W
		W
		LEITUNGSRECHT

Kreis Biberach
 Gemeinde Abmannshardt

Bebauungsplan
 „Leinhausen West“
 M 1 : 500

Genehmigt
 Biberach, den 2. März 1975



Dr. Verfreiburg
 622. R. G. G.
 Regierungsdiaktor